

# Förderverein Paul-Gerhardt-Kirche Leipzig-Connewitz e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Paul-Gerhardt-Kirche Leipzig-Connewitz“ e. V. (nachstehend Verein genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung der Paul-Gerhardt-Kirche der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig. Der Verein wendet sich an alle Personen und Institutionen unabhängig ihrer Kirchenzugehörigkeit, die die Erhaltung des Kirchengebäudes und seiner Einrichtung als kulturelle Aufgabe anerkennen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch das Einwerben von finanziellen Mitteln und deren Weiterleitung an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig zur Bauerhaltung der Paul-Gerhardt-Kirche.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, die gemeinnützige Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages; dieser kann formlos gestellt werden. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand benannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Ein Austritt kann nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erfolgen.
- (5) Ein Ausschluss mangels Interesses erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ohne ersichtlichen Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### § 5 Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit des Vereins finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Mittel der öffentlichen Hand.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied sowie Ehrenmitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Finanzberichtes der Kassenprüfer,
  2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  3. Bestätigung der Vorschläge des Vorstands zur Besetzung des Kuratoriums,
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Beschluss der Geschäfts- und Beitragsordnung,
  6. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  7. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
  8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  9. Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Hierbei sind Zweck und Gründe anzugeben und eine Frist von drei Wochen zwischen Eingang des Einberufungsverlangens und der Mitgliederversammlung einzuhalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Anträge sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Ja stimmen sind.
- (7) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die endgültige Tagesordnung wird mit Beginn der Mitgliederversammlung durch diese festgelegt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dies ist vom Versammlungsleiter oder dem Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein aufgrund und im Sinne der Beschlüsse der Vollversammlung im Rahmen der Satzung und des sonstigen geltenden Rechtes.
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht an die Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (5) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
  1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
  2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so beruft der Vorstand einen Nachfolger, der bis zu den nächsten Vorstandswahlen im Amt bleibt.
- (6) Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die endgültige Tagesordnung wird mit Beginn der Vorstandssitzung durch den Vorstand festgelegt.

## § 9 Kuratorium

Der Verein bildet zum Zwecke der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben ein Kuratorium.

## § 10 Rechnungsprüfer

Den von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählten Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung. Sie haben über ihre Prüfungen der Mitgliederversammlung zu berichten. Des Weiteren haben sie das Recht, im Vorstand und in der Mitgliederversammlung gehört zu werden und Anträge hinsichtlich finanzieller Angelegenheiten des Vereins zu stellen.

## § 11 Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende des Vereins erledigt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Einzelne Bereiche kann er an andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder oder vom Vorstand beauftragte Personen delegieren.

(2) Der Verein kann haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben beschäftigen. Diesen gegenüber wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

## § 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung des Vereins und beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für kirchliche Zwecke.

(2) Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

(3) Eine Auseinandersetzung der Vereinsmitglieder um das Vereinsvermögen findet nicht statt.

Leipzig-Connewitz, am 13.07.2008

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

---

Anlage: Beitragsordnung des Fördervereins Paul-Gerhardt-Kirche Leipzig-Connewitz e.V.

Die persönliche Mitgliedschaft im Förderverein Paul-Gerhardt-Kirche e.V. ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.9.2008 mit einem Jahresbeitrag von 30 Euro verbunden. Wer die „Leipzig-Pass“-Kriterien erfüllt, kann auf Antrag zum ermäßigten Beitrag von 15 Euro pro Jahr Mitglied des Fördervereins werden.

Die Jahresbeiträge überweisen die Mitglieder bitte unter der Angabe ihres Namens und dem Hinweis „Beitrag 20xx“, an den

Förderverein Paul-Gerhardt-Kirche Leipzig-Connewitz,  
Konto (VR-Bank Altenburger Land, BIC: GENODEF1SLR):  
IBAN: DE13 8306 5408 0005 2223 89.

Beispiel: Max Mustermann Beitrag 2009